jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/6/25 91/16/0054

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.1992

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §13;
FinStrG §17 Abs6 idF 1988/414;
FinStrG §23;

Rechtssatz

Im Gegensatz zur Geldstrafe, Freiheitsstrafe und Wertersatzstrafe kommt eine Ausmessung beim Verfall nicht in Betracht. Selbst wenn man aber davon ausgeht, daß es sich beim Verfall ebenso um eine Strafe handelt und daher insgesamt eine Bemessung nach § 23 FinStrG zu erfolgen hat, erlaubt die nur besondere Fälle erfassende Ausnahmeregel des § 17 Abs 6 FinStrG idF 1988/414 auch unter Berücksichtigung der vorliegenden Milderungsgründe (bisheriger ordentlicher Lebenswandel, Tatsachengeständnis, Vorliegen des bloßen Versuchs) ein Absehen vom Verfall keineswegs.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991160054.X09

Im RIS seit

07.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at